



one place for web business
9./10. Mai 2012 | Messe Zürich

Ausstellervertrag

Dieser Vertrag wird zwischen der schmid + siegenthaler consulting gmbh (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Aussteller) abgeschlossen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt der Aussteller das Aussteller-Reglement als integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Der Aussteller verpflichtet sich an der ONE in Zürich vom 9. und 10. Mai 2012 teilzunehmen und alle vom Veranstalter getroffenen Vorschriften anzuerkennen. Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Zulassung als Aussteller (Punkt 1 des Aussteller-Reglements) als abgeschlossen.

Ausstelleradresse | Angaben erscheinen in den Messeunterlagen

Firma	Kontaktperson
Strasse	Funktion
PLZ/Ort	E-Mail Kontaktperson
URL	Telefon
E-Mail allgemein Firma	Fax

Kontakt für Messeorganisation

Rechnungsadresse | nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Ausstelleradresse

Firma	Kontaktperson
Strasse	E-Mail Kontaktperson
PLZ/Ort	Telefon

Anmeldung | Bestellung (Genauere Umschreibung des Angebots auf www.one-schweiz.ch | alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.)

- Modulstand CHF 5'900.– Zusatzfläche CHF 300.00/m²
Anzahl Quadratmeter: _____ Internet-Anschluss (LAN) CHF 350.–

Für die Gestaltung der Standbeschriftung und/oder der Standwände wenden Sie sich bitte direkt an den Standbauer:
SMS Standbau+Messe-Service, Tel. +41(0)44 844 34 44, E-Mail one@messebau.ch

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Ort/Datum

Vertrag bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und senden an: schmid + siegenthaler consulting gmbh, Willistattstrasse 23, CH-6206 Neuenkirch; Fax +41(0)41 467 3423; E-Mail: info@one-schweiz.ch



one place for web business
9./10. Mai 2012 | Messe Zürich

MitAusstellervertrag

Dieser Vertrag wird zwischen der schmid + siegenthaler consulting gmbh (Veranstalter) und dem untenstehenden Unternehmen (Hauptaussteller) abgeschlossen. Mit der rechtsgültigen Unterschrift anerkennt der Hauptaussteller das Aussteller-Reglement als integrierten Bestandteil dieses Vertrags. Der Hauptaussteller ist bereits selbst als Aussteller angemeldet und meldet mit diesem Vertrag einen MitAussteller für seinen Stand an der ONE in Zürich vom 9. und 10. Mai 2012 an. Der Hauptaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter die Verantwortung für den MitAussteller, er bezahlt die MitAusstellergebühren und haftet für alle durch den MitAussteller entstehenden Kosten. Dieser Vertrag gilt unter Vorbehalt der Zulassung des Ausstellers (Punkt 1 des Aussteller-Reglements) als abgeschlossen.

MitAusstelleradresse | Angaben erscheinen in den Messeunterlagen

Firma	Kontaktperson
Strasse	Funktion
PLZ/Ort	E-Mail Kontaktperson
URL	Telefon
E-Mail allgemein Firma	Fax

Kontakt für Messeorganisation

Anmeldung | Bestellung

- MitAussteller am Stand von Hauptaussteller: _____
zu CHF 700.–/exkl. MwSt.

Bestimmungen für MitAussteller

Eine Anmeldung kann nur durch eine Firma erfolgen, die mit dem Veranstalter einen Ausstellungsvertrag abgeschlossen hat.
Für die Anmeldung eines MitAusstellers wird dem Hauptaussteller eine Gebühr von CHF 700.– in Rechnung gestellt. Diese Gebühr beinhaltet die Bearbeitung und alle Messepublikationseinträge wie ein Hauptaussteller. Es können mehrere MitAussteller angemeldet werden. Bitte füllen Sie für jeden MitAussteller ein separates Formular aus.

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Hauptausstellers

Ort/Datum

Vertrag bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und senden an: schmid + siegenthaler consulting gmbh, Willistattstrasse 23, CH-6206 Neuenkirch; Fax +41(0)41 467 3423; E-Mail: info@one-schweiz.ch

1. Zulassung und Anmeldung

Die ONE ist eine fokussierte Messe für Internet, E-Commerce, Social-Media und Online Marketing. Zugelassen zur Ausstellung sind Unternehmen, die ein entsprechendes Produkt herstellen und/oder selber vertreiben oder entsprechende Beratungsdienstleistungen anbieten.

2. Datum und Ort der Veranstaltung

Mi/Do, 9./10. Mai 2012, Messe Zürich

Die Öffnungszeiten sind:

Mittwoch: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (anschliessend Aussteller-Apéro)

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

3. Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber als Bedingung für die Teilnahme nicht anerkannt werden. Reservationen sind nicht möglich. Die Standzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen und kann durch den Veranstalter jederzeit geändert werden.

4. Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung mit einer entsprechenden Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller treten am Stand des Hauptausstellers in Erscheinung. Die Ausstellungsgebühr wird dem Hauptaussteller verrechnet. Werden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Hauptaussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen.

5. Modulstand

Der Aussteller mietet vom Veranstalter Modulstände. Andere Standbauten sind nicht zulässig. Für beschädigte Modulstände haftet der Aussteller.

Die Modulwände können vom Aussteller individuell gestaltet werden (Farbe, Beschriftung etc.).

Die Kosten dafür trägt der Aussteller. Die Ausführung der Gestaltung ist mit dem Standbau-Partner abzusprechen (SMS, Standbau+Messe-Service).

6. Zahlungskonditionen

Die Standrechnung ist zahlbar innert 20 Tagen. Alle Preise verstehen sich zu-züglich Mehrwertsteuer.

Über Standplätze, für welche die Miete bis zum festgesetzten Termin nicht bezahlt ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen, ohne dass die Haftung für den Mietbetrag und allfälligen Folgekosten hinfällig wird.

Rechnungen, welche weniger als 30 Tage vor dem Messetag datiert sind, sind sofort, spätestens aber bis zum 1. Mai 2012, zu bezahlen.

Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verwehrt, ohne dass sie damit von ihren Verpflichtungen für den Stand und den bestellten Zusatzleistungen enthoben wären.

7. Attraktionen und Werbung ausserhalb des Standes

Konzepte für Attraktionen in den einzelnen Ständen müssen dem Veranstalter rechtzeitig und schriftlich zur Bewilligung eingereicht werden und dürfen Stand-Nachbarn oder Besucher sowohl optisch wie akustisch nicht stören. Ebenso darf die Zirkulation der Besucher dadurch nicht behindert werden. Insbesondere ist die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand nicht gestattet. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb der eigenen Standfläche ist kostenpflichtig. Der Platz ausserhalb der Standfläche darf für Werbezwecke nur nach Absprache mit dem Veranstalter verwendet werden und ist ebenfalls kostenpflichtig. Werbung in der Halle ist limitiert möglich. Weitere Informationen sind beim Veranstalter erhältlich.

Aussteller, die gegen die Regeln des fairen Wettbewerbes verstossen, können in groben Fällen im Interesse der gesamten Ausstellung mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

8. Aufbau und Abbau

Die Termine für Auf- und Abbau sind vom Veranstalter festgelegt und vom Aussteller einzuhalten.

Aufbau: ab Dienstag, 8. Mai, 12:00 Uhr.

Alle Aussteller müssen am Messetag spätestens um 8:45 Uhr bereit sein.

Abbau: ab Donnerstag, nach Messeschluss. Mit dem Ausräumen, bzw. Abbau der Stände darf erst nach dem offiziellen Ende der Messe begonnen werden. Bei Nichteinhalten der Abbaueiten hat der Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 500.– zu bezahlen.

9. Reinigung und Entsorgung

Die Reinigung der Messehalle sowie der Modulstände wird vom Veranstalter organisiert und ist im Preis inbegriffen. Die tägliche Standreinigung umfasst: Boden säubern, Aschenbecher und Papierkörbe leeren. Die Abfall-Entsorgung ist im Standpreis inbegriffen.

10. Überwachung/Sicherheit

Während der Messe wird durch den Veranstalter die Schliessung der Hallen und eine minimale Überwachung gewährleistet.

11. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und lehnt jede Haftung ab. Der Aussteller ist dafür besorgt, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch beim Auf- und Abbau.

12. Versicherung

Der Veranstalter schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht- sowie eine Feuer-, Explosions-, und Elementarschäden-Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch und muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

13. Vertragsrücktritt

Verzichtet der Aussteller nach erfolgter Anmeldung auf die Teilnahme, so werden folgende Entschädigungen an den Veranstalter vereinbart:

50% der Standkosten bei Rücktritt nach dem 14. März 2012

100% der Standkosten bei Rücktritt nach dem 11. April 2012

14. Verzicht auf Durchführung/Höhere Gewalt

Die Messeleitung ist berechtigt, die Veranstaltung aus zwingenden Gründen, Drittverschulden, höherer Gewalt, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen.

In solchen Fällen lehnt die Messeleitung jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der bereits angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das Domicil des Veranstalters anerkannt.

CH-6206 Neuenkirch, Januar 2012